

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-Erschliessung; Kostenanteil (§28)	Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Anlagen der Groberschliessung bis höchstens 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten.
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§29)	Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr Bemessung (§30)

a) Pro m ² anrechenbare Gesamtgeschossfläche	Fr. / m ²
- Wohn- und Bürobauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche	35.-
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie Dienstleistungsbetrieb, Ökonomiegebäude usw.) Pro anrechenbare Geschossfläche	35.-
- Schwimmbassin pro m ³ Nettoinhalt (wenn an Kanalisation angeschlossen)	35.-

Entwässerung von Dach- und Platzwasser

	Einleitung in die Kanalisation	Einleitung in Bach, Drainage, Sauberwasserleitung oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufen lassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)
b) Pro m ² der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen)	35.-	20.-	0.-
c) Pro m ² der entwässerten Hartfläche	35.-	nicht zulässig	0.-
d) Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern	30.-	nicht zulässig	0.-

Benützungsgebühren

Verbrauchsgebühr (§36)	Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr. 2.60 ¹⁾
------------------------	--	------------------------

¹⁾Erhöhung Verbrauchsgebühr gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2024